## 1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBI. S. 297), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20. April 2017, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des § 9 wird zu Abs. 1.

Artikel II

- § 9 Inkrafttreten wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung vom 17.10.2018 am 31.12.2019 außer Kraft. Der Gebührentarif Nr. 2 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Artikel III

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hann. Münden, 05.12.2019 Stadt Hann. Münden

Gez. Unterschrift

Harald Wegener Bürgermeister

## Gebührentarif

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz	
1.1 1.1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr Betrag	pro Einsatzstunde / 112,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.1 2.1.1	<b>Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)</b> TSF, TSF-W	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3	<b>Löschgruppenfahrzeug (LF)</b> LF 8, LF 8-6 LF 16/12, LF 20/16, LF 10/6 HLF 20/20	pro Einsatzstunde / 600,00 € pro Einsatzstunde / 600,00 € pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.3 2.3.1	<b>Tanklöschfahrzeuge (TLF)</b> TLF 16/25	pro Einsatzstunde / 394,00 €
2.4 2.4.1	Einsatzleitwagen (ELW) ELW 1	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.5 2.5.1	Wechselladerfahrzeuge (WLF) WLF, WLF-Kran	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.6 2.6.1	Abrollbehälter (AB) GwG II, SLM, TWS, Mulde	pro Einsatzstunde / 51,40 €
2.7 2.7.1 2.7.2 2.7.3 2.7.4 2.7.5 2.7.7	Sonstige Fahrzeuge Drehleiterkran (DLK 23-12) Motorboot Rüstwagen (RW) Schlauchwagen (SW 2000) Bereitschaftswagen (KLAF) Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Einsatzstunde / 342,00 € pro Einsatzstunde / 110,42 € pro Einsatzstunde / 594,00 € pro Einsatzstunde / 600,00 € pro Einsatzstunde / 600,00 € pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.8 2.8.1	Anhänger Tiertransportanhänger	pro Einsatzstunde / 3,45 €

3. Auffangtatbestand

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des § 5 der Satzung ermittelt.